

S T A T U T E N

**der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der
younion _ Die Daseinsgewerkschaft
LANDESGRUPPE TIROL
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
(kurz: FSG/younion/Tirol)**

beschlossen bei der Landesfraktionskonferenz am 26.8.2016 in der Fassung der
Landesfraktionskonferenz am 26.9.2025

Präambel

Die FSG/younion/Tirol setzt sich in der younion, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahe-stehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) ein.

Die FSG/younion/Tirol trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

Die FSG/younion/Tirol bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen younion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Tirol des Österreichischen Gewerkschaftsbundes", seine Kurzbezeichnung lautet FSG/younion/Tirol.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/younion/Tirol hat ihren Sitz in Innsbruck, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Tirol (younion/Tirol) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3. VEREINSZWECK

(1)

Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der younion /Tirol übernimmt es die FSG/younion/Tirol, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innenähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).

(2)

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. An Mitglieder oder nahestehende Personen werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet und gesammelte Spenden nur für den begünstigten Zweck verwendet.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seinen Zweck im Sinne der Statuten.

§ 4. IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Allgemein:

(1)

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegen dem Verein folgende Aufgaben

- a) die Durchführung von politischen Aktionen,
- b) allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit,

- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen,
- e) die Schulungstätigkeit in den von der younion/Tirol betreuten Bereichen und Betrieben.

(2)

Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

(3)

Die FSG/younion/Tirol ist ein Zweigverein der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft.

Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/younion/Tirol dürfen zu jenen der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft nicht in Widerspruch stehen.

- a) Die FSG/younion/Tirol hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft werden Änderungen nicht wirksam.
- b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft die Zweigvereine betreffend, werden von der FSG/younion/Tirol bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.
- c) Sofern die FSG/younion/Tirol ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft einzuholen.
- d) Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft als auch denen der FSG/younion/Tirol zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft noch zu jenen der FSG/younion/Tirol in Widerspruch stehen.

Die Regelung des Abs. 3b gilt sinngemäß.

Weitere Aufgaben:

(4)

Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der younion/Tirol.

(5)

Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von Kandidat:innenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von Sozialversicherungsvertreter:innen, fachkundigen Laienrichter:innen und Ähnlichem.

(6)

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.

(7)

Verbreitung von Information und Werbung.

(8)

Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.

(9)

Wahl und Entsendung von Vertreter:innen (z. B. Delegierten), innerhalb der FSG/younion/Tirol und innerhalb der younion/Tirol sowie der FSG/ÖGB.

(10)

Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines bzw. der ihm gehörenden Einrichtungen.

(11)

Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.

(12)

Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, welche von der younion/Tirol betreut werden.

(13)

Laufende Information der Funktionär:innen in allen Organisationseinheiten der FSG/younion/Tirol.

(14)

Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen der FSG/younion/Tirol.

(15)

Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw. der FSG/younion/Tirol, younion/Tirol, der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft, der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, der FSG/ÖGB und der Arbeiterkammern.

(16)

Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion/Tirol und mit den Organen der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft sowie der FSG-Tirol im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

17)

Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten.

(18)

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt

- a) sich Erfüllungsgehilf:innen zu bedienen oder selbst als solche tätig zu werden,
- b) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten,
- c) Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/younion/Tirol sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) etwaigen Beiträgen der Mitglieder
- b) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- d) Einnahmen aus Druckschriften,

- e) Subventionen sowie
- f) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, sowie Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die younion/Tirol nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist und es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/younion/Tirol bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt.

Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Landesfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Landesfraktionsvorstand der younion/Tirol endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/younion/Tirol zuwiderläuft,
 - ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
 - e) durch Beendigung der Zuständigkeit der younion/Tirol bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.

- f) durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion oder wahlwerbenden Gruppierung bzw. Eintritt in eine andere Fraktion oder wahlwerbende Gruppierung.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Gewerkschaftsfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft und der FSG/younion/Tirol teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2)

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion/Tirol hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3)

Die Mitgliedschaft zur FSG/younion/Tirol ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4)

Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Organe der FSG/younion/Tirol zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion/Tirol zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5)

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell von der Landesfraktionskonferenz der FSG/younion/Tirol festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN

§ 8.1. LANDESFRAKTIONSKONFERENZ

(1)

Die Delegierten der FSG/younion/Tirol zur Landeskongress der younion/Tirol bilden die Repräsentant:innenversammlung des Vereins – die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion/Tirol. Die Landesfraktionskonferenz ist die Delegiertenversammlung

i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Expert:innen können beratend beigezogen werden.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Landesfraktionspräsidium die Einberufung einer Landesfraktionskonferenz i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F. verlangen.

(2)

Aufgaben:

- a) beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereines,
- b) wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und seine/ihre Stellvertreter:innen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte
- c) bestellt und enthebt die Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums
- d) bestellt und enthebt die Mitglieder der Landeskontrolle,
- e) beschließt Änderungen der Statuten, sowie die Auflösung des Vereines,
- f) nimmt den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diesen,
- g) entlastet den Vorstand auf Antrag der Landesfraktionskontrolle,
- h) setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.

Die Landesfraktionskonferenz beschließt unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die Satzungen eine andere Stimmenmehrheit verlangen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8.2. LANDESFRAKTIONSVORSTAND

(1)

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertreter:innen, dem/r Kassier:in, dessen/ihrer Stellvertreter:in, dem/r Schriftführer:in und dessen/ihren Stellvertreter:in, den Referent:innen und allen FSG/younion Vorsitzenden der Haupt- und Ortsgruppen, der Frauenvorsitzenden und den Mitgliedern der Landesfraktionskontrolle.

(2)

Der Landesfraktionsvorstand wird durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem/r Vorsitzende/n-Stellvertreter:in, einberufen und geleitet.

Der Landesfraktionsvorstand ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden – bei derer/dessen Abwesenheit einer ihrer/seiner Stellvertreter:innen – und der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3)

Aufgaben:

- a) Er hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wird,
- b) Er bestellt bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter:innen während der Funktionsperiode ein Mitglied der Delegiertenversammlung zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. geschäftsführenden Vorsitzenden-Stellvertreter/in.
- c) Er ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- d) Er beschließt Änderungen der Statuten, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.
- e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Er entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- g) Er beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes Funktionär:innen und Organwalter:innen ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/younion/Tirol mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- h) Er entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG Tirol im ÖGB und anderer Organisationen.
- i) Er genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes und dem Verein.
- j) Er genehmigt, in Abstimmung mit der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft, die Bildung von Zweigvereinen der FSG/younion/Tirol und die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor der Beschlussfassung der FSG/younion/Tirol und der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft zur Genehmigung vorzulegen (§ 4 Abs. 3).
- k) Er bestellt über Antrag des Landesfraktionspräsidiums Referent:innen (§8.4).
- l) Er bestellt im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Landesfraktionskontrolle eine Nachbesetzung.
- m) Er kann über Antrag des Vorsitzenden oder des Präsidiums Mitglieder mit beratender Stimme in den Fraktionsvorstand kooptieren.

§ 8.3. LANDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM

(1)

Es besteht aus der/der Vorsitzenden, ihren/seinen Stellvertreter:innen, dem/r Kassier:in, dessen/ihrer Stellvertreter:in, der/dem Schriftführer:in, seiner/ihrer Stellvertreter:in und den Referent:innen. Die Mitglieder der Landesfraktionskontrolle können beigezogen werden.

(2)

Aufgaben:

Das Präsidium

- a) hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind,
- b) erstellt den Jahresvoranschlag, fasst den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss ab,
- c) bereitet die Fraktionskonferenz vor,
- d) beruft die Fraktionskonferenz ein,
- e) verwaltet das Vereinsvermögen.

8.4 REFERENT:INNEN

Der Landesfraktionsvorstand kann über Antrag des Landesfraktionspräsidiums die Bestellung von Referent:innen vornehmen. Gemeinsam mit der Bestellung ist auch das genaue Aufgabengebiet festzuliegen. Die Referent:innen haben zumindest einmal jährlich dem Landesfraktionsvorstand Bericht zu erstatten.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

(1)

Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende/n-Stellvertreter:in.

(2)

Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende/n (im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vorsitzende/n-Stellvertreter:in bzw. bei Bestellung eines gf. Vorsitzenden durch diese/n) gemeinsam mit dem/r Kassier:in (im Falle der Verhinderung durch den/die Kassier:in-Stellvertreter:in) zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

(1)

Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und Funktionär:innen beträgt in der Regel fünf Jahre.

(2)

Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre Vertreter:innen im Landesfraktionsvorstand um zu nominieren.

(3)

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Landesfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(4)

Sollte ein/e Funktionär:in oder ein Mitglied eines Organs bzw. Gremiums während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand.

Mitglieder der Landesfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 11. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/younion/Tirol hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums einzubringen.

§ 12. WAHLEN, TAGUNGEN UND BESCHLÜSSE

Allgemein:

(1)

Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so

ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer viertel Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(2)

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 12.1. WAHLEN

(1)

Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Landesfraktionskonferenz stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der younion/Tirol) vorangeht, in der die Organe und Funktionär:innen der younion/Tirol gewählt werden.

(2)

Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels.

(3)

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Organ (z. B. Landesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.

(4)

Gewählt sind jene Kandidat:innen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr Kandidat:innen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(5)

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat:innen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

(6)

Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe der FSG/younion/Tirol und der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft muss – nach Einbeziehung der FSG Landesfrauenvorsitzenden – der Frauenanteil verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/younion/Tirol entsprechen. Sollte der Frauenanteil – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft Rücksprache zu halten.

(7)

Auf Vertreter:innen der Jugend und Pensionist:innen ist Bedacht zu nehmen.

§ 12.2. SONDERBESTIMMUNGEN

(1)

Tagungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten. Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z.B. Beschlüsse, Wahlen) offensteht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(2)

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenztagung.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

(1)

Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser *Statuten* obliegt der Landesfraktionskonferenz bzw. wenn diese dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nachkommen kann, dem Landesfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 Abs. 3 zu erfolgen.

(2)

Für die Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen stimmberechtigten Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

(3)

Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können nach Beschluss des Landesfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

(4)

Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. LANDESFRAKTIONSKONTROLLE

(1)

Die Landesfraktionskontrolle der FSG/younion/Tirol besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Landesfraktionskonferenz gewählt werden.

(2)

Der/Die Vorsitzende der Landesfraktionskontrolle hat das Recht an allen Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3)

Der Landesfraktionskontrolle kommen die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

§ 15. SCHIEDSKOMMISSION

(1)

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht der FSG/younion/Tirol entschieden.

(2)

Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht, welche an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein dürfen.

(3)

Die Schiedsrichter:innen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.

(4)

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(5)

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission der FSG/younion/Tirol ist die Anrufung der Schiedskommission der FSG/younion/Bund zulässig. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1)

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion/Tirol mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(2)

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 34 ff BAO.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/younion _ Die Daseinsgewerkschaft und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.